

B e g r ü n d u n g

zur Bebauungsplan-Änderung für das Gewann "Breitene" im Stadtteil Espasingen

I. Allgemeines

Das Landratsamt Konstanz hat am 13. Januar 1969 den Bebauungsplan für das Gewann "Breitene" in der dermaligen selbständigen Gemeinde Espasingen genehmigt. Das Planungsgebiet ist zu 90 % überbaut, die Erschließungsanlage ist größtenteils fertiggestellt. Im Rahmen der Vollzug des Bebauungsplans sind einige kleiner vereinfachte Veränderungen des Planes durchgeführt worden. Nachdem im Rahmen der Errichtung der Erschließungsanlage im Bereich des Grundstücks 187/22 von der vorgesehenen Planung abgewichen worden ist, sowie durch die Notwendigkeit einen kleineren Kinderspielplatz in diesem Planungsgebiet anlegen zu können, sieht sich die Stadt Stockach veranlaßt eine Planungsänderung durchzuführen.

II. Baugebiet und Bauweise

Die Planungsänderung sieht die Beibehaltung des im genehmigten Bebauungsplans ausgewiesene Bauweise als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung vor.

Auf einer Teilfläche des Grundstücks 1868 soll ein Kinderspielplatz angelegt werden. Da im genehmigten Bebauungsplan ein Kinderspielplatz nicht ausgewiesen ist und ein Bedürfnis auf Grund der derzeitigen Vebauung des Planungsgebiets vorhanden ist, soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Anlegung eines Kinderspielplatzes geschaffen werden.


Im genehmigten Bebauungsplan ist entlang des Geundstücks 1852 und 187/11 eine Erschließungsstraße mit Anschluß an die Bundesstraße 313 geplant. Da dieser Anschluß nur 200 Meter von der Anbindung des Planungsgebiets im Bereich der Kirche entfernt liegt, vertrat der Gemeinderat der Stadt Stockach, sowie der Ortschaftsrat des Stadtteils Espasingen die Auffassung, auf diese verkehrsmäßige Anbindung zu verzichten zu können und anstelle der Fahrbahn einen Fußweg errichten zu lassen.

Diese Änderung der Erschließungsanlage ist ebenfalls in den Änderungsplan eingearbeitet worden.

Außer den oben erwähnten Änderungen sind die Grundzüge des genehmigten Bebauungsplans nicht geändert worden.

Durch die Änderung des Bebauungsplans entsteht kein Mehraufwand für die Erschließungsanlage, ebenso wird die bauliche Nutzung der einzelnen Baugrundstücke nicht verändert.

Stadtbauamt Stockach, den 20. März 1979


(S c h o p p)
Stadtbaumeister